



Kleine Anfrage

des Abg. Klinke (SPD)

und

Antwort

des Kultusministers

Lehrerzuteilung für die Sonderschule G am Drachensee, Kiel

1. Trifft es zu, daß die Sonderschule G, Am Drachensee, vom Landesschulamt als öffentliche Schule im Jahre 1971/72 genehmigt wurde?

Die Tagesbildungsstätte für geistig behinderte Kinder, Am Drachensee, in Kiel, wurde auf Antrag des Magistrats der Stadt Kiel mit Schreiben des Landesschulamtes vom 13. März 1972 als Schule genehmigt. Das Genehmigungsschreiben enthielt den ausdrücklichen Vermerk, daß diese Genehmigung ohne Zuteilung von Planstellen ausgesprochen wurde.

2. Trifft es zu, daß der zuständige Schulaufsichtsbeamte nach der Genehmigung für die Sonderschule G drei Planstellen für Lehrer sowie weitere Planstellen für Sozialpädagogen und Erzieher beantragt hat?

Der zuständige Schulaufsichtsbeamte hat am 23. Februar 1972 (also vor Genehmigung der Schule) Planstellen beantragt. Jedoch standen seinerzeit keine Planstellen für die Errichtung von Schulen für geistig Behinderte mehr zur Verfügung. Dieses ist im Genehmigungsschreiben auch deutlich gesagt worden.

3. Trifft es zu, daß das Landesschulamt der Sonderschule G, Am Drachensee, als einzige Planstelle die des Schulleiters für die Sonderschule G zugebilligt hat?

Nein. Es wurde zum 1. August 1972 aufgrund des Erlasses „Freistellung von Lehrern für den Dienst in Sonderhorten für geistig Behinderte“ vom 31. Januar 1968 (NBl. KM Schl.-H. S. 34) eine Sonderschullehrkraft für die Arbeit in der Tagesstätte freigestellt. Diese Lehrkraft ist nie Leiter der Einrichtung gewesen.

4. Trifft es zu, daß der Schulleiter zum Schuljahresbeginn 1976/77 an die neuerrichtete Sonderschule G an die Uwe-Jens-Lornsen-Schule in Kiel-Hammer versetzt wurde ohne Ersatz für die Sonderschule G, Am Drachensee?

Der seit 1972 für die Arbeit an der Tagesbildungsstätte freigestellte Sonderschullehrer wurde zum Schuljahresbeginn 1976/77 Schulleiter der neu errichteten Schule für geistig Behinderte am Speckenbeker Weg in Kiel. Eine Ersatzkraft stand nicht zur Verfügung. Die Landesregierung hält es zum jetzigen Zeitpunkt für richtig, die jährlich für den Aufbau der Schulen für geistig Behinderte zur Verfügung stehenden Planstellen nicht an viele einzelne Einrichtungen zu geben, sondern die vollständige personelle Ausstattung der Schulen in der Trägerschaft von Kreisen oder kreisfreien Städten sicherzustellen und damit die Ausgliederung von Einrichtungen für schulpflichtige geistig Behinderte aus dem Sozialbereich zu ermöglichen.

5. Wenn Frage 4 bejaht wird, was gedenkt die Landesregierung zu tun, um den Schulunterricht an der Sonderschule G sofort wieder aufleben zu lassen, um dem gesetzlichen Schulanspruch Genüge zu tun?

Die Stadt Kiel ist Schulträger. Es ist beabsichtigt, in dieser Einrichtung Schulunterricht zu erteilen, sobald dies im Rahmen der vom Landtag zur Unterrichtung von geistig Behinderten insgesamt bereitgestellten Planstellen möglich ist.